

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Dr. Tobias Lindner, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Manuela Rottmann, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Verankerung eines Verfahrens zur Überprüfung von Entscheidungen über den Einsatz der Bundeswehr im Ausland)

A. Problem

Beschlüsse des Deutschen Bundestages, mit denen er dem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland zustimmt, sind nach gegenwärtigem Recht vom Bundesverfassungsgericht kurzfristig und umfassend nicht überprüfbar. Bei derartigen wesentlichen Angelegenheiten muss aber die Möglichkeit bestehen, dass verfassungsrechtliche Grundsatzfragen letztverbindlich durch das Bundesverfassungsgericht beantwortet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. September 2019 (2 BvE 2/16) zum Syrien-Einsatz ausgeführt, dass die Ermöglichung verfassungsgerichtlicher Kontrolle Sache des Gesetzgebers ist (a. a. O. Rn. 44).

B. Lösung

Im Bundesverfassungsgerichtsgesetz wird eine neue Verfahrensart verankert, wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/8277 vorgeschlagen hatte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine. Es ist nicht zu erwarten, dass die neue Verfahrensart zu einer relevanten Mehrbelastung des Bundesverfassungsgerichts führt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Verankerung eines Verfahrens zur Überprüfung von Entscheidungen über den Einsatz der Bundeswehr im Ausland)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
„14a. zur Überprüfung, ob der nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes getroffene Beschluss des Deutschen Bundestages mit dem Grundgesetz vereinbar ist,“.
2. Nach § 96d wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Achtzehnter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nummer 14a

§ 96e

(1) Den Antrag auf Überprüfung, ob ein nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes getroffener Beschluss des Deutschen Bundestages mit dem Grundgesetz übereinstimmt, können ein Viertel der Mitglieder des Bundestages oder kann eine Fraktion des Bundestages stellen.

(2) Im Antrag sind die Bestimmungen des Grundgesetzes anzugeben, aus denen sich der Verstoß gegen das Grundgesetz ergibt.

§ 96f

Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem in § 96e Absatz 1 bezeichneten Beschluss des Deutschen Bundestages zu stellen.

§ 96g

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist, die jedoch nicht länger als einen Monat betragen soll, Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 96h

Kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Überzeugung, dass ein in § 96e Absatz 1 bezeichneter Beschluss des Deutschen Bundestages gegen eine Bestimmung des Grundgesetzes verstößt, so stellt es dies fest.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland ist grundsätzlich nur im Rahmen eines Systems der kollektiven Sicherheit zulässig (Art. 87a i. V. m. Art. 24 GG) und muss mit Art. 25 GG einschließlich des daraus folgenden Gewaltverbots vereinbar sein. Es geht hier also um Rechtsfragen, die für das durch das Grundgesetz konstituierte Gemeinwesen von grundlegender Bedeutung sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist vielfach umstritten, wie etwa die parlamentarische Debatte zum Syrien Einsatz und aktuell seiner Verlängerung zeigt. Dennoch gibt es für die Beteiligten an der Debatte bislang keinen klaren Weg, um derartige Rechtsfragen dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Diese Situation ist dem Rechtsstaat unangemessen. Bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr darf es nicht darauf ankommen, ob man „vertreten“ kann, dass diese sich im Rahmen der Verfassung halten, sondern die entsprechenden Fragen müssen einer endgültigen und verbindlichen Klärung durch das Bundesverfassungsgericht zugänglich sein.

Bei derartigen wesentlichen Gegenständen muss die Möglichkeit bestehen, dass verfassungsrechtliche Grundsatzfragen letztverbindlich durch das Bundesverfassungsgericht beantwortet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. September 2019 (2 BvE 2/16) zum Syrien-Einsatz ausgeführt, dass die Ermöglichung verfassungsgerichtlicher Kontrolle Sache des Gesetzgebers ist (a. a. O. Rn. 44).

Im Bundesverfassungsgerichtsgesetz wird eine neue Verfahrensart verankert, die ermöglicht, dem Bundesverfassungsgericht die entsprechenden Rechtsfragen vorzulegen.

Die Gesetzgebungsbefugnis gründet auf Artikel 93 Absatz 3 GG, der es erlaubt, den Zugang zum Bundesverfassungsgericht jedenfalls im Bereich verfassungsrechtlicher Streitigkeiten durch die Zulassung neuer Verfahrensarten zu erweitern. So wurde in der Vergangenheit auf dieser Grundlage ein Gutachtenverfahren eingeführt und - vor Verankerung dieser Verfahrensart in Art. 93 Absatz 1 Nr. 4a GG - auch die Verfassungsbeschwerde zugelassen (vgl. die Ausgangsfassung des BVerfGG vom 12.3.1951, BGBl. I, S. 243 ff. und dort §§ 90 bis 97).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1 (§ 13 BVerfGG)

Entsprechend der gegenwärtigen Systematik des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erfolgt an dieser Stelle ein Hinweis auf die neue Verfahrensart.

Zu Nummer 2

§ 96e BVerfGG

Die Vorschrift regelt die Antragsbefugnis (ein Viertel der Mitglieder oder eine Fraktion des Bundestages). Die Verletzung des Grundgesetzes muss in dem Antrag konkret bezeichnet werden.

§ 96f BVerfGG

Die Vorschrift regelt, dass der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages zu stellen ist. Diese Frist wurde bemessen sowohl unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Einsatz ggf. bereits läuft als auch im Hinblick auf hinreichende Vorbereitungszeit für die Antragsteller.

Bei erneutem Beschluss des Bundestages (Zustimmung zur Verlängerung eines Einsatzes) beginnt die Frist erneut zu laufen.

§ 96g BVerfGG

Die Regelung sieht für die Erwiderung von Bundesregierung und Bundestag eine regelmäßig („soll“) kurze Frist vor. Dies ist zur Verfahrensbeschleunigung geboten und auch angemessen, weil jedenfalls die Bundesregierung zu den wichtigen Fragen ohnehin vorab gründliche Prüfungen vorgenommen haben muss, die eine kurzfristige Erwiderung möglich machen sollte.

§ 96h BVerfGG

Festgestellt wird in der neuen Verfahrensart ggf., dass der Beschluss des Bundestages (und damit der dem Beschluss zugrunde liegend Antrag der Bundesregierung auf Zustimmung zum Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Faktische Rechtsfolge dieses Ausspruchs wird sein, dass die Bundesregierung einen Einsatz unmittelbar zu beenden hat.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

